ZBB 2009, 447

AktG §§ 327a, 327b, 327 f; SpruchG § 12 Abs. 2; FGG § 28

BGH–Vorlage zum dreimonatigen Referenzzeitraum für den Durchschnittsbörsenkurs bei Berechnung der Abfindung nach Squeeze out

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.09.2009 – I–26 W 13/06 AktE (LG Köln), ZIP 2009, 2055 = WM 2009, 2271

Leitsatz:

Für den Börsenwert als Mindestwert einer Abfindung, die Aktionäre für ihr Ausscheiden im Rahmen eines Squeeze out erhalten, ist ein nach Umsätzen gewichteter Durchschnittskurs in einem Referenzzeitraum von drei Monaten vor Bekanntgabe der Maßnahme zugrunde zu legen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG